

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZD 68/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frida F [REDACTED] geb. S [REDACTED],
[REDACTED]th Ave. F [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. Mai 1974 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Gegen das dem Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszugs am 24. Mai 1974 durch Empfangsbekenntnis zugestellte Berufungsurteil legte der jetzige Prozeßbevollmächtigte am 10. Februar 1975 Beschwerde nach § 220 BEG ein und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in die versäumte Frist des § 223 Satz 2 BEG.

Die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO, § 209 Abs. 1 BEG sind nicht dargelegt. Nach den Angaben des Prozeßbevollmächtigten hat ihm sein in Frankfurt (Main) wohnhafter Mitarbeiter, Assessor Friedrich K■■■■■■, mit einem Begleitschreiben vom 24. Januar 1975 das Berufungsurteil vom 15. Mai 1974, eine am 5. November 1974 in New York ausgestellte Vollmacht und den Beschwerdeauftrag der Klägerin an einen Rechtsanwalt, dessen Name nicht genannt ist, am 29. Januar 1975 übersandt. Bis dahin waren die Klägerin betreffende Handakten nicht angelegt. Wie und wann die Schriftstücke der Klägerin an den Assessor Friedrich K■■■■■■ gelangt sind, wird nicht vorgetragen. Dieser deutete lediglich in seinem Begleitschreiben vom 24. Ja-

- 3 -

nur 1975 die Möglichkeit an, daß ihm die Schriftstücke der Klägerin mit der ihren Ehemann betreffenden Akte am 12. November 1974 zugegangen sein könnten.

Die Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs schließt mithin nicht aus, daß die Klägerin ihre jetzigen Prozeßbevollmächtigten erst nach Ablauf der Frist des § 223 Satz 2 ZPO mit der Einlegung der Beschwerde beauftragt hat oder daß einer der Prozeßbevollmächtigten das Auftragschreiben und die Vollmacht versehentlich mit den Akten des Ehemanns an Assessor K. geschickt hat. Da für diese mögliche Säumnis der Klägerin oder ihrer Prozeßbevollmächtigten keine Entschuldigungsgründe vorgetragen sind, kann nicht festgestellt werden, daß die Klägerin ohne Verschulden gehindert war, die am 24. November 1974 ablaufende Rechtsmittelfrist einzuhalten. Die danach eingelegte Beschwerde ist unzulässig.

Dr. Thum

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)